

INFORMATIONSVORLAGE

IV-0034/2015
öffentlich

Amt:	Finanzen
Bearbeiter:	Karsten Wilke

Datum:	23.09.2015
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Kenntnisnahme:
Bauausschuss	23.11.2015		
Finanzausschuss	25.11.2015		
Sozialausschuss	01.12.2015		
Ortschaftsrat Ebendorf	02.12.2015		
Ortschaftsrat Barleben	03.12.2015		
Ortschaftsrat Meitzendorf	08.12.2015		
Hauptausschuss	10.12.2015		
Gemeinderat	17.12.2015		

Gegenstand der Vorlage:

Folgen und Notwendigkeiten der Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung 2015

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die IV-0034/2015 zur Kenntnis.

Keindorff

Sachverhalt

Der Ortschaftsrat Barleben in der Sitzung vom 10.09.2015 sowie der Gemeinderat in der Sitzung vom 24.09.2015 hatten bezüglich entsprechender Anträge beschlossen, dass über die Haushaltssituation der Gemeinde per Informationsvorlage berichtet werden soll. Darüber hinaus soll die Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) zur Haushaltssatzung 2015 den Gemeinderäten bereitgestellt werden.

In der Informationsvorlage wird insbesondere auf die Verfügung der KAB zur Haushaltssatzung 2015 einschließlich der Beanstandungen, Auflagen und Hinweise eingegangen, um daraus die entsprechenden Folgen und Notwendigkeiten abzuleiten.

Mit Schreiben vom 03.08.2015 erließ die Kommunalaufsichtsbehörde (KAB) des Landkreises Börde per Verfügung nachfolgende Beanstandungen und Auflagen mit den entsprechenden Begründungen. Dieses Schreiben kann in der Verwaltung der Gemeinde Barleben im Bereich Finanzen eingesehen werden.

1. Beanstandung der Haushaltssatzung 2015

Der Beschluss Nr. BV-0037/2015 vom 25.06.2015 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird beanstandet.

Der Beschluss entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen des KVG LSA, da die Gemeinde den ausgewiesenen Fehlbetrag im Ergebnisplan innerhalb der mittelfristigen Ergebnisplanung nicht bis zum Planjahr 2018 ausgleichen kann. Zudem ist der Grundsatz der Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit aus §98 Abs.4 KVG LSA nicht zu vereinen. Letztlich können die gemeindlichen Aufgaben auf Dauer nur bei einem ausgeglichenen Haushaltsplan erfüllt werden.

Durch die Beanstandung der Haushaltssatzung wird zwar der Haushaltsausgleich auch nicht erreicht, dennoch resultiert lt. KAB hieraus der konsolidierende Aspekt, da die sich Gemeinde im Ergebnis dessen weiterhin in der haushaltslosen Zeit befindet und entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen nur Ausgaben leisten darf, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Darüber hinaus kann in dem vom Gemeinderat beschlossenen HKK2015 das vorhandene Defizit bis zum Jahr 2023 nicht ausgeglichen werden (kein vollständiger Haushaltsausgleich). Zusammenfassend wurde festgestellt, dass für die Gemeinde Barleben keine Kriterien für eine dauernde Leistungsfähigkeit als erfüllt anzusehen sind.

Folgen und Notwendigkeiten für die Gemeinde

- weiterhin (mindestens bis Ende 2015 und spätestens bis zum Vorliegen eines nichtbeanstandeten Haushaltes) gilt die vorläufige Haushaltsführung
 - nur rechtliche verpflichtende Leistungen oder unaufschiebbare Aufgaben; keine neuen Verpflichtungen
- es wird keinen HH2015 geben, sondern direkt am HH2016 gearbeitet

2. Nichtbeanstandung des beschlossenen HKK

Das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Barleben wird nicht beanstandet.

Wenngleich der vollständige Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2023 mit dem HKK2015 nicht erreicht werden kann, bewertete die KAB als positiv, dass ab dem Haushaltsjahr 2023 zumindest strukturell keine neuen Fehlbeträge erwirtschaftet werden.

Die KAB empfiehlt, an der Umsetzung folgender Themenschwerpunkte weiter zu arbeiten:

- Maßnahme 1: Reduzierung des Zuschusses an die Zoo gGmbH Magdeburg ab 2017
- Maßnahmen 58, 91ff.: Übertragung der Aufgaben an den TPO, insbesondere bezüglich der Auswirkungen auf die TPO-Umlage oder die Berücksichtigung des bisher mit den Aufgaben betrauten Personals
- das beigefügte Personalentwicklungskonzept (PEK) ist im Zusammenhang mit dem HKK umzusetzen und kontinuierlich fortzuschreiben
- die in der Anlage 2 des HKK dargestellten freiwilligen Aufgaben sind einer Überprüfung hinsichtlich ihrer tatsächlichen Freiwilligkeit zu unterziehen und im HKK entsprechend fortzuschreiben.

Da eine Beanstandung dem Konsolidierungsziel entgegen laufen würde, indem Maßnahmen des beschlossenen HKK2015 nicht umgesetzt werden, wurde von einer Beanstandung abgesehen. Nach verwaltungsinterner Prüfung ist weiteres Konsolidierungspotential zu erschließen und im HKK fortzuschreiben. Darüber hinaus wird seitens der KAB empfohlen, bereits beschlossene Maßnahmen vorzuziehen, um das Konsolidierungsziel eher zu erreichen.

Folgen und Notwendigkeiten für die Gemeinde

- Bindungswirkung (Einhaltung) der bereits beschlossenen Maßnahmen,
- aktueller Sachstand aus Überwachungsliste (lt. Monatsbericht an KAB)
- beschlossene Maßnahmen möglichst vorziehen
- weitere Konsolidierungsbereiche aus Vorbericht bei Fortschreibung beachten (Auflistung nicht abschließend): so z.B.
 - Personalkostenreduzierung
 - Wiederbesetzungs- und Beförderungssperren
 - Überprüfung und ggf. Abbau/ Einschränkung von Bereitschaftsdiensten
 - Wirtschaftlichkeit der kommunalen Einrichtungen (Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckgebäude Meitzendorf, Jersleber See)
 - möglichst Deckung durch Entgelte und/oder Zuschüsse Dritter
 - Standardüberprüfungen/ Erforderlichkeit von freiwilligen Leistungen
 - Verzicht/ Privatisierung/ kostengünstigere Ausführung
 - Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements (Eigenverantwortung, Eigenleistung)
 - Verschlankeung der Verwaltungsorganisation
 - Geschäftsprozessoptimierung
 - optimalere Verwaltungsabläufe
 - Interkommunale Zusammenarbeit
 - Kooperationen mit anderen Kommunen

- Gebühren, Entgelte und Eintrittsgelder
- Zuschussbedarf kostenrechnender Einrichtungen (z.B. Kindereinrichtungen, Friedhöfe)
 - Reduzierung/ Begrenzung des Zuschussbedarfes
- Leistungsvereinbarungen mit Dritten
 - Prüfung auf Notwendigkeit
- Veräußerung von Vermögen
 - wenn verzichtbar und wirtschaftlich
- Standardreduzierungen für die Aufgabenwahrnehmung
- Energiemanagement und Energiekostenreduzierung
 - Prüfung der Energielieferverträge Gas und Strom für die kommunalen Einrichtungen
 - Umrüstung technischer Anlagen in den kommunalen Objekten (IT-Technik, Beleuchtung, Heizungsanlagen, Lüftungs- und Klimaanlage)
 - Umrüstung Straßenbeleuchtung (Prüfung Einsparpotentiale).
- weitere Themenschwerpunkte sind:
 - die ZOO gGmbH, Verhandlungen laufen
 - Zusammenarbeit mit dem TPO
 - PEK umsetzen und fortschreiben
 - Analyse freiwillige Aufgaben mit und ohne Bindung
 - weitere Anstrengungen, um neu Konsolidierungspotentiale zu heben
 - u.a. in den fünf Arbeitsgruppen zum Thema Konzentration KITA u. Schulen, so AG Ganztagschule, AG Grundschule, AG Hort, AG KIGA, AG Krippe, AG Konzentration Schulen und Kindereinrichtung
 - weitere sieben themenbezogene AG's in der Verwaltung durch BM initiiert z.B. zu Aufgabenerweiterung ZV TPO, Sponsoring, Vorbereitung und Umsetzung Energiepolitischer Maßnahmen, Gründung Integrationsbetrieb, Erweiterung EB WOWI, Gründung Energiegesellschaft sowie o. erwähnte Maßnahme mit 5 AG, die Arbeit wurde aufgenommen

3. Anordnung zur Fortschreibung des HKK

Es wird angeordnet, das HKK spätestens zur Beschlussfassung über die nächste Haushaltssatzung soweit fortzuschreiben und zu beschließen, dass es den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 100 Abs.3 KVG LSA entspricht.

Die mit dem Haushalt 2015 prognostizierte und veranschlagte langfristige Ergebnisplanung weist bis zum Jahr 2022 planseitig in jedem Jahr strukturelle Defizite aus. Der daraus resultierende und nicht durch entsprechende Deckungsmittel ausgleichbare kumulierte Fehlbetrag beläuft sich auf über 12 MIO Euro.

Da der vollständige Haushaltsausgleich gemäß § 100 Abs.3 KVG LSA innerhalb des maximalen Konsolidierungszeitraumes bis 2023 damit nicht erreicht wird, wäre dies zu beanstanden. Generell entspricht das HKK lt. KAB im Wesentlichen den Hinweisen des Runderlasses vom 24.09.2004 zum Inhalt und Aufbau und wird konzeptionell als schlüssig eingestuft.

Konsolidierungsmöglichkeiten werden insbesondere bei den freiwilligen Leistungen gesehen. Zudem wurden beispielhaft folgende Konsolidierungsmöglichkeiten ange-regt und benannt:

- personalwirtschaftliche Maßnahmen durch Stellenabbaukonzept
- Abbau von Überstunden des eigenen Personals
- Verschlankung der Verwaltungsorganisation
- Verringerung von Sachausgaben
- Überprüfung aller freiwilligen Leistungen, auch organisatorischer Art.

Insgesamt muss die Gemeinde weitere einschneidende Maßnahmen umsetzen, um das Ziel des Haushaltsausgleichs zu erreichen und letztlich das Generationengerechtigkeitsprinzip zu erfüllen.

Folgen und Notwendigkeiten für die Gemeinde

- mit der nächsten HH-Satzung 2016 müssen aufgelaufene Altfehlbeträge abgebaut sein, d.h. der strukturelle Ausgleich muss vor 2023 erreicht werden
- als Konsolidierungsmöglichkeiten werden von der KAB vor allem die freiwilligen Leistungen gesehen

4. Aufstellung einer Liquiditätsplanung

Es wird angeordnet, eine monatliche Liquiditätsplanung zu erstellen und diese bei der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Da sich die Gemeinde Barleben weiterhin in der vorläufigen Haushaltsführung befindet, gilt der mit der Haushaltssatzung 2014 genehmigte Liquiditätsrahmen i.H.v. gilt 10 MIO Euro weiter. Mit der monatlichen Vorlage eines Liquiditätsplanes soll die Inanspruchnahme des Liquiditätsrahmens anhand der tatsächlichen Ein- und Auszahlungen plausibel nachgewiesen werden.

Generell dürfen Liquiditätskredite ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen überbrückenden Zeitraum genutzt werden. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung ist nicht zulässig. Die Genehmigung eines weitergehenden Liquiditätsrahmens erweiterte nicht den Anwendungszweck, sondern lediglich dessen Volumen.

Die Gemeinde hat aufgrund der prekären Finanzsituation weiterhin ihr Liquiditätsmanagement konsequent auf die Vermeidung der Inanspruchnahme des Liquiditätskredites auszurichten und Auszahlungen zu vermeiden, die nicht der Pflichtaufgabenerfüllung dienen. Nach Auffassung der KAB kann die Gemeinde Barleben als auch die Aufsichtsbehörde Fehlentwicklungen umgehend mit geeigneten Maßnahmen begegnen, indem eine aktive und effektive Liquiditätsplanung sichergestellt ist.

Folgen und Notwendigkeiten für die Gemeinde

- Liquiditätsplan wird monatlich vorgelegt, damit die Gemeinde und die KAB Fehlentwicklungen umgehend mit geeigneten Maßnahmen begegnen kann
- Liquiditätskredit aus 2014 kann weiter beansprucht werden (10 MIO Euro)

5. Erstellung eines Zeit- und Ablaufplans zur Umsetzung beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen

Es wird angeordnet, einen Zeit- und Ablaufplan zu den notwendigen Umsetzungsmaßnahmen/ -schritten bezogen auf die bereits beschlossenen Konsoli-

Maßnahmen zu erstellen und die Umsetzung durch monatliche Berichte nachzuweisen.

Die 136 Maßnahmen des beschlossenen HKK sind aufgrund der Selbstbindung umzusetzen und abrechenbar bzw. kontrollierbar zu machen. Für beispielsweise notwendige Satzungsänderungen sind weitere Gemeinderatsbeschlüsse zu fassen.

Mit Blick auf das Konsolidierungsziel ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen übernommen werden. Gegen etwaige entgegenstehende Beschlüsse kann mit Hilfe einer monatlichen Berichtserstattung kommunalaufsichtlich vorgegangen werden. Die Anordnung dient letztlich sowohl der Eigenkontrolle als auch zur Nachweisführung bzw. Abrechnung gegenüber der Aufsichtsbehörde. Im ureigenen Interesse der Gemeinde liegt die alsbaldige Herstellung der Hauswirtschaft durch geeignete und auch bereits beschlossene Maßnahmen. Dasselbe Interesse liegt auch darin, dies abzusichern, nachzuweisen und permanent zu kontrollieren.

Folgen und Notwendigkeiten für die Gemeinde

- notwendige Satzungsänderungen sind zu beschließen
- Sicherstellung, dass keine zusätzlichen Verpflichtungen übernommen werden

6. Betreiben und Nachweis eines aktiven Forderungsmanagements

Es wird angeordnet, ein aktives Forderungsmanagement zu betreiben. Eine Übersicht über die fälligen Forderungen analog dem Vordruck zum Forderungsmanagement (RdErl. MI/ MF v. 08.05.2015 – 27.10611) ist mir bis spätestens 31.10.2015 vorzulegen und ständig fortzuschreiben.

Die Sensibilität und Transparenz bezüglich ausstehender Forderungen muss vor dem Hintergrund eines modernen Liquiditäts- und Zinsmanagements sowie der Vermeidung zusätzlicher Liquiditätskredite erhöht werden. Mit dem Forderungsmanagement soll insbesondere erreicht werden, dass Forderungsausfälle so gering wie möglich gehalten werden und im Ergebnis dessen die Sicherung der Liquidität zu erhöhen. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind aus der Forderungsübersicht entsprechende Maßnahmen abzuleiten, um somit einen Beitrag zur Liquiditätssicherung zu leisten.

Folgen und Notwendigkeiten für die Gemeinde

- monatlicher Berichtszyklus ab Oktober 2015

Hinweise der KAB zum Haushaltsvollzug

Die KAB weist abschließend besonders darauf hin, dass die Gemeinde für die Haushaltskonsolidierung keine Themen aussparen darf, insbesondere mit Blick auf das oberste Ziel des gesetzlichen Haushaltsausgleichs. Es kann nicht darum gehen, kommunalpolitische Errungenschaften zu sichern. Daher müssen alle möglichen Ergebnisverbesserungen und liquiditätssichernden Maßnahmen diskutiert werden. In diesem Zuge müssen auch Fragen von Standards und von Kostendeckung erörtert werden.

Kein Tabu dürfen Entscheidungen:

- zum Abbau von freiwilligen Leistungen auf ein unbedingtes Maß (Vereinsunterstützung, Kultur- und Sportförderung, Bäder u.a.),
- zur Zusammenlegung von Einrichtungen (z.B. Kitas, Grundschulen, Sporteinrichtungen),
- zum Verkauf von kommunalen Liegenschaften (die nicht der Pflichtaufgabenerfüllung dienen, ggf. auch Auflösung des EB WoWi durch Verkauf),
- zur kostendeckenden Gebührenerhebung für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen,
- zur Stützung von Gebührenerhebungen (z.B. Zuschuss Niederschlagswasser),
- zum Standardabbau in den Einrichtungen und bei der Aufgabenwahrnehmung (Straßenbeleuchtung, Winterdienst, Kinderbetreuung, Hausmeisterdienste, Bauhoftätigkeiten, Seniorenbetreuung, Dienstfahrzeuge, Bürobedarf, Dienstreisen, Telekommunikation, Personalreduzierung, Standortoptimierungen, Energieverbrauch, Grünanlagenpflege, Beratungs- und Gutachtertätigkeiten, Mittellandkurier, Gemeindefeste),
- zur kommunalen Zusammenarbeit,
- zu Steuererhöhungen, Erhöhung von Mieten und Pachten,
- zur Überprüfung von Beteiligungen,
- zur Vertragsänderung/ -kündigung zur Unterstützung der Stadt-Umland-Beziehungen

sein.

Darüber hinaus empfiehlt die KAB die Überprüfung aller Leistungen Dritter – hierzu zählen auch Versicherungs-, Gas- und Stromlieferverträge -, ob Zusammenfassungen und Neuausschreibungen zu finanziellen Einsparungen führen können.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass Ressentiments keine Rolle mehr spielen dürfen und können. Barleben kann sich diese einfach nicht mehr leisten. Hier gilt es, alle Verantwortungsträger auf das Ziel der Haushaltssicherung auszurichten und auf ihre Verantwortung hinzuweisen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: -----

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,-»
-------------------------------	--------

Anlagen